

Satzung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg 2008

§ 1

Pfarrgemeinderat

- (1) Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarrgemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche.
- (2) Der Pfarrgemeinderat ist der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat der Pfarrgemeinde und das vom Bischof anerkannte Organ zur Koordinierung des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit in der Pfarrgemeinde.¹
- (3) Der Pfarrgemeinderat ist das verantwortliche Gremium für die Sendung der ganzen Pfarrgemeinde und auf dieser Grundlage mitverantwortlich für ihre Leitung.²
- (4) Die nachfolgenden Regelungen gelten sinngemäß für den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat der Pfarreiengemeinschaft.

§ 2

Bildung von Pfarrgemeinderäten

- (1) In allen Pfarreiengemeinschaften bzw. Pfarreien und Kuratien ist nach folgender Maßgabe ein Pfarrgemeinderat zu bilden:
 - a) In einer Pfarreiengemeinschaft wird ein Gemeinsamer Pfarrgemeinderat gewählt, wenn der Pfarrer und die Mehrheit der bisher bestehenden Pfarrgemeinderäte dies beschließen.
 - b) In einer Pfarreiengemeinschaft ohne Gemeinsamen Pfarrgemeinderat wird jeweils in den einzelnen Pfarreien ein eigener Pfarrgemeinderat gewählt. Diese Pfarrgemeinderäte bilden zur Regelung der Belange der Pfarreiengemeinschaft einen Gemeinsamen Ausschuss (§ 12, Abs. 2).
 - c) In Einzelpfarreien wird jeweils ein Pfarrgemeinderat gebildet.
- (2) Filialgemeinden mit eigener Kirchenverwaltung (Art. 9, Abs. 3 KiStiftO)⁷, die bisher einen Pfarrgemeinderat hatten, werden in der Frage der Bildung von Pfarrgemeinderäten als Pfarrei im Sinne des § 2, Abs. 1a und 1b behandelt.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben des Pfarrgemeinderates sind insbesondere folgende:

1. Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, zu beraten, gemeinsam mit dem Pfarrer das notwendige Handeln zu beschließen und für dessen Durchführung Sorge zu tragen, sowie den Pfarrer und die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen.
2. Das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Pfarrgemeinde zu fördern, Charismen in der Pfarrgemeinde zu entdecken, Verantwortliche für die verschiedenen Dienste zu finden, für deren Befähigung Sorge zu tragen und sie in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.
3. Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Pfarrgemeinde an den liturgischen Feiern einzubringen.
4. Den diakonischen Dienst im sozialen und caritativen Bereich zu fördern und mitzutragen.
5. Zu Beginn seiner Amtszeit bzw. der eines neuen Pfarrers die pastoralen Schwerpunkte der Pfarrgemeinde zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu erstellen, mit denen die drei Grunddienste in der Pfarrgemeinde (Verkündigung, Liturgie, Diakonie) wirksam wahrgenommen werden können.
6. Sich auf die in der Pfarrgemeinde erforderlichen Aufgaben zu konzentrieren und dementsprechend Schwerpunkte zu setzen. Dabei sollen u. a. die Fortbildungsangebote für Pfarrgemeinderäte und der Gemeindeberatung genutzt werden.
7. Die Weckung von Priester- und Ordensberufen und anderen kirchlichen Berufen in der Pfarrgemeinde nach seinen Möglichkeiten zu fördern.
8. Die besondere Lebenssituation der verschiedenen Personengruppen in der Pfarrgemeinde zu sehen, ihr in der Gemeindegarbeit gerecht zu werden und Möglichkeiten der Hilfe zu suchen.
9. Die gesellschaftlichen Entwicklungen und die Probleme des Alltags, besonders im Lebensraum der Gemeinde, zu beobachten, zu überdenken und sachdienliche Vorschläge einzubringen, sowie ein entsprechendes Handeln zu beschließen.
10. Die Anliegen der Pfarrgemeinde in der Öffentlichkeit zu vertreten.
11. Die Verantwortung der Pfarrgemeinde für Mission, Gerechtigkeit, Frieden, "Eine Welt" und Bewahrung der Schöpfung wachzuhalten und zu fördern.

12. Die ökumenische Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionen zu fördern.
13. Kontakte zu denen zu suchen, die dem Gemeindeleben fernstehen.
14. Die Pfarrgemeinde und die Öffentlichkeit regelmäßig durch schriftliche und mündliche Informationen über die Arbeit in der Pfarrei und ihre Probleme zu unterrichten
15. Gemeinsame Aktionen durchzuführen und gegebenenfalls dafür notwendige Voraussetzungen zu schaffen, falls keine geeigneten Träger zu finden sind.
16. Katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen in der Pfarrgemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen.
17. Die Belange von Kindern und Jugendlichen zu sehen, zu berücksichtigen, die Kinder- und Jugendarbeit zu fördern und mindestens einmal im Jahr einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit der Pfarrgemeinde zu ermöglichen.
18. Über alle Maßnahmen und Anregungen, die sich aus diözesanen Schwerpunktsetzungen ergeben, zu beraten und sie für die eigene Pfarrgemeinde entsprechend umzusetzen.
19. Vor Besetzung der Stelle des Pfarrers den Dekan und die Diözesanleitung über die örtliche Situation, die besonderen Bedürfnisse und die besonderen Wünsche der Pfarrgemeinde zu unterrichten.
20. Vor Besetzung der Stelle des Pfarrers und anderer pastoraler Stellen der Diözesanleitung ein Anforderungsprofil zu übermitteln.
21. Vertreterinnen oder Vertreter der Pfarrgemeinde für andere kirchliche Gremien zu wählen, soweit hierfür die Zuständigkeit des Pfarrgemeinderates gegeben ist.

§ 4 Kompetenzen

Der Pfarrgemeinderat ist als ein Gremium der Mitverantwortung der ganzen Pfarrgemeinde bei wichtigen Fragen der Pastoral und des Lebens der Pfarrgemeinde in die Entscheidungsfindung einzubeziehen³. Dabei hat er teils beratende, teils beschließende Kompetenz. Dies ergibt sich aus seiner geschichtlich gewachsenen Doppelfunktion als Pastoralrat der Gemeinde und Organ zur Koordinierung des Laienapostolats.

Im einzelnen gelten folgende Regelungen:

- (1) Beschlüsse des Pfarrgemeinderates zu wichtigen Fragen der drei Grunddienste (Verkündigung, Liturgie und Diakonie) sind einvernehmlich mit dem zuständigen Pfarrer und anderen hauptberuflichen pastoralen Diensten in der Pfarrgemeinde zu treffen. Unter dieser Voraussetzung beschließt der Pfarrgemeinderat über die Festsetzung der pastoralen Schwerpunkte (vgl. § 3, Ziff. 5 und 18), die Gottesdienstzeiten an Sonn- und Feiertagen und über den Rahmen und den Verlauf kirchlicher und pfarrlicher Festtage sowie öffentlicher Veranstaltungen der Pfarrgemeinde.
- (2) Eine Zustimmung des Pfarrgemeinderates ist erforderlich bei der Einrichtung von durch die Pfarrei besoldeter Stellen, der Berufung von Laien für gottesdienstliche Aufgaben und bei der Änderung der Pfarrorganisation und der Pfarreigrenzen.
- (3) Der Pfarrgemeinderat wirkt mit bei der Gestaltung von Gottesdiensten, der Durchführung von Volksmissionen und besonderen geistlichen Tagen, bei der Öffentlichkeitsarbeit in der Pfarrei und bei der Erstellung von Visitationsberichten.
- (4) Der Pfarrgemeinderat ist zu hören vor Entscheidungen überpfarrlicher Art, welche die Pfarrei betreffen (z.B. Umstrukturierungen, die durch die pastorale und personelle Situation bedingt sind), bei der Anstellung und Entlassung von Personen in besoldeten Diensten der Pfarrei, vor der Gründung und Auflösung katholischer Gruppen und Organisationen auf Pfarreebene, bei Erlass von Hausordnungen, vor Neu- und Umbauten und Nutzungsänderungen pfarreeigener oder von der Pfarrei genutzter Gebäude und Anlagen einschließlich deren technischer und künstlerischer Ausstattung.
- (5) Der Pfarrgemeinderat hat sich kundig zu machen und ist zu informieren über besondere pastorale Situationen in der Pfarrgemeinde. Beschlüsse überpfarrlicher Gremien und Anordnungen des Bischöflichen Ordinariats (soweit sich diese maßgeblich auf die Gestaltung des Pfarreilebens auswirken) und besondere Maßnahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung und der in der Pfarrei tätigen Organisationen sind ihm zur Kenntnis zu geben.
- (6) In kleineren Pfarrgemeinden, in denen kein Pfarrer wohnt, sucht der Pfarrgemeinderat im Einvernehmen mit dem verantwortlichen Pfarrer Vertrauenspersonen⁴, die im engen Kontakt mit diesem dessen Aufgaben teilweise wahrnehmen können. Näheres regeln bischöfliche Richtlinien.

- (7) In größeren Pfarrgemeinden, in denen kein Pfarrer wohnt, kann der Bischof eine/einen Pfarrbeauftragte/Pfarrbeauftragten⁵ einsetzen. In die Entscheidung darüber werden Wünsche und Vorschläge des zuständigen Pfarrers und des Pfarrgemeinderates mit einbezogen. Aufgaben, Zuständigkeiten, Amtszeit dieser/dieses Pfarrbeauftragten sowie die Zuordnung zu den pfarrlichen Gremien regeln bischöfliche Richtlinien. Die Verantwortung des zuständigen Pfarrers nach Can. 517 § 2 CIC bleibt davon unberührt.
- (8) In Pfarreiengemeinschaften⁶ nehmen die Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen gemäß ihren Satzungen ihre Aufgaben in den einzelnen Pfarrgemeinden und für diese wahr. Bei ihren Sitzungen kann sich der Pfarrer durch von ihm ernannte Delegierte vertreten lassen. Die Gremien dieser Pfarrgemeinden informieren sich gegenseitig und arbeiten gedeihlich zusammen. Angelegenheiten, die alle Pfarrgemeinden betreffen, sollen in einer gemeinsamen Sitzung in Anwesenheit des Pfarrers behandelt werden, wobei die Rechte der einzelnen Pfarrgemeinderäte bzw. Kirchenverwaltungen gewahrt bleiben.
- (9) Im gesellschaftlichen Bereich kann der Pfarrgemeinderat, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Pfarrgemeinde, in eigener Verantwortung tätig werden und Entscheidungen treffen.

§ 5

Zusammensetzung

- (1) Der Pfarrgemeinderat setzt sich zusammen aus Mitgliedern mit beschließender Stimme (gewählte, amtliche und berufene/hinzugewählte) und Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Die Pfarrgemeinde wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl je nach Anzahl der Gemeindemitglieder bis zu 18 Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Näheres regelt die Wahlordnung der Pfarrgemeinderäte.
- (3) In Pfarreien, die aus mehreren politischen Gemeinden oder Ortsteilen bestehen, kann vor der Wahl durch den Pfarrgemeinderat festgelegt werden, wieviele Mitglieder aus jeder dieser Gemeinden oder aus jedem dieser Ortsteile zu wählen sind. Näheres regelt die Wahlordnung der Pfarrgemeinderäte.
- (4) Amtliche Mitglieder sind der Pfarrer und die für die Pfarrei eingesetzten hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/-innen.

- (5) Die Zahl der Hinzugewählten und Berufenen beträgt zusammen maximal die Hälfte der direkt gewählten Mitglieder. Die Berufung und Hinzuwahl sind innerhalb von vier Wochen nach der Wahl des Pfarrgemeinderates auf Einladung und unter Leitung des Pfarrers durchzuführen.
- (6) Gehört kein Vertreter der Jugend dem Pfarrgemeinderat durch Wahl an, so ist zunächst von den gewählten und amtlichen Mitgliedern gemeinsam eine Jugendliche/ein Jugendlicher hinzuzuwählen. In Pfarreien mit über 1000 Gemeindemitgliedern sind auf Verlangen der Leitungen der pfarrlichen katholischen Jugendgruppen zwei Jugendliche hinzuzuwählen. Dabei sind Vorschläge der Leitungen der pfarrlichen katholischen Jugendgruppen zu berücksichtigen.
- (7) Gehören keine Vertreterin der Frauen und keine Vertretung der Senioren dem Pfarrgemeinderat durch Wahl an, so ist ebenfalls zunächst von den gewählten und amtlichen Mitgliedern eine Hinzuwahl vorzunehmen.
- (8) Ist eine Pfarrei nicht im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat der Pfarreiengemeinschaft vertreten, so ist von den gewählten und amtlichen Mitgliedern eine Vertreterin/ein Vertreter hinzuzuwählen.
- (9) Die Berufung weiterer Mitglieder erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder.
- (10) Als Mitglieder mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates teil die weiteren in der Pfarrei tätigen Priester und nebenberuflichen Diakone, ein Vertreter/eine Vertreterin der hauptberuflichen Angestellten der Pfarrgemeinde, ein Mitglied der Kirchenverwaltung (nach Art. 24, Abs. (2) KiStiftO)⁷ und eine Vertreterin/ein Vertreter der in der Pfarrei tätigen Ordensleute.
- (11) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates versehen ihr Ehrenamt unentgeltlich. Entstehende Auslagen werden ersetzt (vgl. Art. 11 Abs. (5) Ziffer 8 KiStiftO)⁷.

§ 6

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die das 14. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben.
- (2) Wählbar sind Katholiken, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, in der Pfarrei ihren Wohnsitz haben oder in ihr bereits mitarbeiten

und die nicht durch kirchliche Entscheidung in der Ausübung der allen Kirchengliedern zustehenden Rechte behindert sind. Dies gilt auch für die Berufenen und Hinzugewählten.

- (3) Eine Mitgliedschaft in mehreren Pfarrgemeinderäten ist nur für den Pfarrer und hauptberufliche pastorale Mitarbeiter/-innen möglich.

§ 7

Amtszeit, Ende der Mitgliedschaft und Ergänzung des Pfarrgemeinderates bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre und endet mit der Konstituierung des neugewählten Pfarrgemeinderats.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Wählbarkeit (§ 6 Abs. (2)) oder durch Ungültigkeitserklärung der Wahl.
- (3) Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann die Mitgliedschaft aberkannt werden. Die Aberkennung erfolgt auf Antrag des Pfarrers und/oder der Mehrheit des Pfarrgemeinderates nach Einschaltung der diözesanen Schlichtungsstelle für pastorale Angelegenheiten durch den Bischof, bzw. im Verhinderungs- und Delegationsfall durch dessen rechtmäßigen Vertreter. Amtlichen Mitgliedern kann die Mitgliedschaft nicht aberkannt werden.
- (4) Will ein Mitglied freiwillig aus dem Pfarrgemeinderat ausscheiden, hat es dies unter Angabe der Gründe der/dem Vorsitzenden gegenüber zu erklären. Amtliche Mitglieder können freiwillig nicht ausscheiden.
- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus dem Pfarrgemeinderat aus, so rückt die Kandidatin bzw. der Kandidat für den Rest der Amtszeit nach, die/der bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hat. Ist die Liste erschöpft, kann der Pfarrgemeinderat Personen nachwählen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft von berufenen und hinzugewählten Mitgliedern ist für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl nach § 5, Abs. 5, 6 und 7 vorzunehmen.
- (7) Scheidet ein/eine gewählter/gewählte Jugendvertreter/-in während der Amtszeit aus seinen/ihren Aufgaben in der Jugendarbeit aus, so ist ohne Rücksicht auf Abs. 5 eine Vertreterin/ein Vertreter der pfarrlichen katholischen Jugendgruppen auf Vorschlag ihrer Leitungen vom Pfarrgemeinderat nachzuwählen.

§ 8 Konstituierung

- (1) Innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl findet auf Einladung und unter Leitung des Pfarrers die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates statt.
- (2) In der konstituierenden Sitzung wählt der Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte den Vorstand und berät, für welche Sachbereiche Sachausschüsse gebildet oder Beauftragte bestellt werden.
- (3) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den Pfarrer in einem Gottesdienst der Pfarrgemeinde vorgestellt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Pfarrer, der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern, von denen eines die Schriftführung übernimmt. Dabei ist anzustreben, den Vorstand paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen.
- (2) Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu den Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderats vor. Er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates.
- (4) Die/der Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen.
- (5) Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann ein Vorstandsamt aberkannt werden. Für eine Aberkennung ist mindestens eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates erforderlich.

§ 10 Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung

- (1) Bevor die Kirchenverwaltung in die Beratungen des Haushaltsplans der Kirchenstiftung eintritt, beschließt der Pfarrgemeinderat pastorale Richtlinien für die Erstellung des Haushaltsplans. Nach Erstellung des Haushaltsplans durch die Kirchenverwaltung

nimmt der Pfarrgemeinderat zu dem Haushaltsplan Stellung. Die Kirchenverwaltung legt diese Stellungnahme der für die Genehmigung des Haushaltsplans zuständigen kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vor.

- (2) Vor bedeutenden Entscheidungen der Kirchenverwaltung – vor allem Grenzveränderungen, Grundstücksgeschäften, Neu- oder Umbau von Kirchen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Kindergärten – ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Bei entsprechenden Eingaben an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde fügt der Kirchenverwaltungsvorstand dem Kirchenverwaltungsbeschluss die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates bei (vgl. Art. 24 und 26 KiStiftO).⁷
- (3) Die/der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Pfarrgemeinderat bei den Sitzungen der Kirchenverwaltung (vgl. Art. 24, Abs. (3) KiStiftO)⁷.
- (4) Wenigstens einmal im Jahr, zweckmäßigerweise vor Erstellung des Haushaltsplans, ist eine gemeinsame Sitzung von Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung abzuhalten.
- (5) Für seine Aufgaben erstellt der Pfarrgemeinderat einen Etat (Art. 11, Abs. (5) Ziffer 8. KiStiftO)⁷, der mit dem Haushaltsplan der Kirchenstiftung zu koordinieren ist. Die verwaltungstechnische Abwicklung erfolgt durch die Kirchenverwaltung.

§ 11

Arbeitsweise

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens vierteljährlich zusammen. Außer zu den regelmäßigen Sitzungen muss eingeladen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes oder 1/3 der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies unter Angabe der zu behandelnden Themen schriftlich beantragen.
- (2) Die/der Vorsitzende, gegebenenfalls die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt die Mitglieder des Pfarrgemeinderates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher zu den Sitzungen ein.
- (3) Die/der Vorsitzende, gegebenenfalls die/der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderates.
- (4) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt.

- (5) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Pfarrgemeinderat bei der nächsten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung, zu der ordnungsgemäß eingeladen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Der Pfarrgemeinderat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Sind in Filialgemeinden Pfarrgemeinderäte gebildet, so ist für gemeinsame Aufgaben der Gesamtgemeinde eine Beschlussfassung nur in einer gemeinsamen Sitzung unter Wahrung der Rechte der einzelnen Pfarrgemeinden möglich.
- (7) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.
- (8) Erklärt der Pfarrer förmlich und unter Angabe der Gründe, dass er aufgrund der durch seinen amtlichen Auftrag gegebenen pastoralen Verantwortung gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage muss im Pfarrgemeinderat innerhalb einer Frist von sechs Wochen erneut beraten werden. Kommt auch dabei keine Einigung zustande, entscheidet bei Fragen der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre und des Kirchenrechts der Bischof bzw. der von ihm damit beauftragte Vertreter. In allen anderen Fällen ist die diözesane Schlichtungsstelle für pastorale Angelegenheiten hinzuzuziehen.
- (9) Gelingt es bei einem im Pfarrgemeinderat entstandenen Konflikt nicht, diesen intern zu regeln, ist der Pfarrgemeinderat berechtigt, externe Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen.
- (10) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, kann die diözesane Schlichtungsstelle für pastorale Angelegenheiten angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, entscheidet der Bischof bzw. ein von ihm beauftragter Vertreter. Er kann auch Neuwahlen anordnen.
- (11) Über die Sitzung des Pfarrgemeinderates ist ein Ergebnisprotokoll

anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll erhalten alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates innerhalb von vier Wochen. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wird. Über Einsprüche gegen das Protokoll wird bei der nächsten Sitzung entschieden. Das Protokoll gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

- (12) Die Beschlüsse des Pfarrgemeinderats sind in pfarreiüblicher Weise bekanntzumachen, falls der Pfarrgemeinderat im Einzelfall nicht anders beschließt.

§ 12

Ortsausschuss/Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat der Pfarreiengemeinschaft richtet für Belange, die in der einzelnen Pfarrei verbleiben, für jede Pfarrei einen Sachausschuss für örtliche Belange (Ortsausschuss) ein.
- (2) Die Pfarrgemeinderäte in einer Pfarreiengemeinschaft bilden einen Gemeinsamen Ausschuss, der auf Grundlage einer Vereinbarung die gemeinsamen Angelegenheiten beschließt.

§ 13

Sachausschüsse

- (1) Für Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Pfarrgemeinderates bedürfen, bildet der Pfarrgemeinderat Sachausschüsse oder bestellt aus seiner Mitte Beauftragte für diese Sachbereiche⁸.
- (2) Die Mitglieder der Sachausschüsse müssen nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sein. Die Vorsitzenden der Sachausschüsse sollen nach Möglichkeit dem Pfarrgemeinderat angehören.
- (3) Die Sachausschüsse berichten in der Sitzung des Pfarrgemeinderates über ihre Arbeit.
- (4) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Die Beratungsergebnisse werden mit Beschlussfassung durch den Pfarrgemeinderat wirksam, es sei denn, dass der Pfarrgemeinderat einem Ausschuss im Einzelfall die Möglichkeit zur Beschlussfassung in eigener Verantwortung eingeräumt hat. Sachausschüsse handeln im Auftrag des Pfarrgemeinderates.

§ 14

Pfarrversammlung

- (1) Der Pfarrgemeinderat lädt gemeinsam mit dem Pfarrer mindestens einmal im Jahr die Pfarrgemeindemitglieder zu einer Pfarrversammlung ein.
- (2) Die Pfarrversammlung dient dazu
 - a) der Pfarrgemeinde einen Bericht über die Arbeit des Pfarrgemeinderates vorzulegen;
 - b) Empfehlungen der Pfarrgemeindemitglieder zur künftigen Arbeit des Pfarrgemeinderats entgegenzunehmen;
 - c) Fragen des Pfarrgemeindelebens zu erörtern und das Zusammenleben in der Pfarrgemeinde zu stärken;
 - d) durch Diskussion über wichtige Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens Orientierung zu geben.

§ 15

Begehren von Pfarrgemeindemitgliedern

Pfarrliche Gruppen und Initiativen haben das Recht, schriftliche Anträge an den Pfarrgemeinderat zu richten. Einen Antrag, der von mindestens fünf Prozent oder mindestens dreißig Wahlberechtigten unterschrieben ist, muss der Pfarrgemeinderat in die Tagesordnung aufnehmen. Bei der Beratung dieses Tagesordnungspunktes wird eine Sprecherin/ein Sprecher der Antragsteller als Beraterin/Berater zugelassen.

§ 16

Jugendbeirat

Der Jugendbeirat muss in allen die Jugend betreffenden Entscheidungen angehört werden und hat mindestens einmal jährlich die Möglichkeit, die Situation der Kinder und Jugendlichen zu einem Schwerpunktthema einer Pfarrgemeinderatssitzung zu machen, zu der der gesamte Jugendbeirat geladen ist.

§ 17

Geschäftsordnung

Der Pfarrgemeinderat kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 18

Satzungsänderung

- (1) Anregungen zur Änderung oder Ergänzung dieser Satzung sind an den Vorstand des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Würzburg zu richten. Diese sind mit der Einladung zu der Vollversammlung des Diözesanrates bekanntzugeben, auf der sie behandelt werden sollen.
- (2) Beschlüsse über die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit des beschlussfähigen Diözesanrates.
- (3) Beschlossene Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen zur Gültigkeit der Inkraftsetzung durch den Bischof.

§ 19

Inkrafttreten

Die obige Satzung wird hiermit nach Beratung und Beschlussfassung im Diözesanrat am 25. Oktober 2008 unter Aufhebung der bisherigen Satzung der Pfarrgemeinderäte in Kraft gesetzt. Letztmalig geändert mit Dekret vom 7. November 2008.

+ Friedhelm
Bischof von Würzburg

¹ Vaticanum II: Dekret über das Apostolat der Laien Nr. 10 und 26

² Pastoraler Dialog im Bistum Würzburg B 16-LDP 3/S. 14

³ Pastoraler Dialog im Bistum Würzburg B 17-PGR 3.2/S. 12

⁴ Unser Weg - Orientierungshilfen für das Bistum Würzburg S. 88

⁵ ebenda

⁶ ebenda, S. 86

⁷ KiStiftO = Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. (Erz-) Diözesen vom 1. Juli 2006

⁸ Folgende Sachbereiche haben sich in der praktischen Erfahrung bewährt: Ehe und Familie, Berufs- und Arbeitswelt, Jugend, Soziale und caritative Aufgaben (Diakonie), Liturgie und Gottesdienstgestaltung, Seniorenarbeit, Mission-Gerechtigkeit-Frieden, Öffentlichkeitsarbeit, Schule und Erziehung, Erwachsenenbildung, Gemeindekatechese, Ökumene, Bewahrung der Schöpfung, Büchereiarbeit, Politik und Gesellschaft

Wahlordnung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg 2008

Aufgrund der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg wird folgende Wahlordnung festgelegt.

§ 1

Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates

Gemäß § 5 (2) der Satzung werden in Pfarreiengemeinschaften bzw. Pfarreien

bis zu 500 Gemeindemitglieder	4 — 6
bis zu 1.000 Gemeindemitglieder	6 — 8
bis zu 2.000 Gemeindemitglieder	8 — 10
bis zu 3.000 Gemeindemitglieder	10 — 12
bis zu 4.000 Gemeindemitglieder	12 — 14
in größeren Gemeinden	14 — 18

Mitglieder des Pfarrgemeinderates gewählt.

§ 2

Wahl durch die Pfarrgemeinde

- (1) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden von den Wahlberechtigten der Pfarreiengemeinschaft bzw. Pfarrei in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Katholiken/Katholikinnen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, die am Wahltag in der Pfarreiengemeinschaft bzw. Pfarrei ihren ständigen Wohnsitz haben. Der Nachweis des ständigen Wohnsitzes kann durch Vorlage des Personalausweises oder auf andere geeignete Weise – z. B. Wählerkarte – geführt werden.
- (3) Briefwahl ist nach § 8, Allgemeine Briefwahl nach § 9, Persönlichkeitswahl nach § 10 möglich.

§ 3

Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder Katholik/jede Katholikin, der/die nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert ist, der/die das 16. Lebensjahr vollendet hat, in der Pfarreiengemeinschaft bzw. Pfarrei seinen/ihren Wohnsitz hat oder in ihr tätig ist.
- (2) Die Kandidatur bedarf der schriftlichen Zustimmung.

§ 4

Vorbereitung der Wahl

- (1) Bildung des Wahlausschusses bei der Wahl eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates der Pfarreiengemeinschaft
 - a) Bereits bestehende Gemeinsame Pfarrgemeinderäte berufen mindestens acht Wochen vor dem vom Bischöflichen Ordinariat festgesetzten Wahltermin einen Wahlausschuss, dem der Pfarrer oder eine/ein von ihm benannte Vertreterin/benannter Vertreter, sowie mindestens drei vom bisherigen Gemeinsamen Pfarrgemeinderat der Pfarreiengemeinschaft zu wählende Mitglieder angehören.
 - b) Wird erstmals in einer Pfarreiengemeinschaft ein Gemeinsamer Pfarrgemeinderat gewählt, wählt jeder der bestehenden Pfarrgemeinderäte mindestens acht Wochen vor dem vom Bischöflichen Ordinariat festgesetzten Wahltermin eine/n Delegierte/n für den Wahlausschuss. Gab es bisher noch keinen Pfarrgemeinderat, wird diese Person von der jeweiligen Kirchenverwaltung gewählt. Diese Delegierten bilden zusammen mit dem Pfarrer oder einer/einem von ihm benannten Vertreterin/benannten Vertreter den Wahlausschuss.
- (2) Bildung des Wahlausschusses bei der Wahl eines Pfarrgemeinderates auf Pfarreebene
 - a) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl beruft der bestehende Pfarrgemeinderat mindestens acht Wochen vor dem vom Bischöflichen Ordinariat festgesetzten Wahltermin einen Wahlausschuss. Besteht noch kein Pfarrgemeinderat, wird der Wahlausschuss von der Kirchenverwaltung gewählt.
 - b) Dem Wahlausschuss gehören an:
 - der Pfarrer, bzw. der zuständige Seelsorger oder eine/ein von ihm benannte Vertreterin/benannter Vertreter.
 - mindestens drei vom bisherigen Pfarrgemeinderat zu wählende Mitglieder.
- (3) Der Wahlausschuss beschließt die Zahl der zu Wählenden.
- (4) Wahlausschuss entscheidet, ob Allgemeine Briefwahl nach § 9 und/oder Persönlichkeitswahl nach § 10 dieser Wahlordnung durchgeführt wird.

§ 5

Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- (2) Der Wahlausschuss fordert spätestens fünf Wochen vor der Wahl die Wahlberechtigten der Pfarreiengemeinschaft bzw. Pfarrei, sowie die katholischen Organisationen und Gruppen in der Pfarreiengemeinschaft bzw. Pfarrei auf, innerhalb von zwei Wochen Kandidaten/Kandidatinnen vorzuschlagen. Dem jeweiligen Vorschlag muss die schriftliche Einverständniserklärung der Kandidaten/Kandidatinnen beigelegt sein.
- (3) In der aus diesen Vorschlägen zu erstellenden Kandidatenliste sind die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen mit Angabe von Beruf, Alter und Wohnung aufzuführen. Die Reihenfolge kann alphabetisch oder durch Losentscheid festgelegt werden.
- (4) Die Kandidatenliste soll wenigstens das 1,5-fache der zu wählenden Kandidaten/Kandidatinnen enthalten; sie muss jedoch mindestens ein Viertel mehr Kandidaten/Kandidatinnen enthalten, als zu wählen sind, wobei gegebenenfalls nach oben aufzurunden ist. Wurden weniger Kandidaten/Kandidatinnen vorgeschlagen, ergänzt der Wahlausschuss auf diese Zahl, holt deren Zustimmung ein und stellt damit die endgültige Kandidatenliste für die Wahl des Pfarrgemeinderates auf.
- (5) Dieser Wahlvorschlag ist zwei Wochen lang zur Einsicht offenzulegen. Er ist außerdem vorher in den Gottesdiensten eines Sonntags in der Pfarreiengemeinschaft bzw. Pfarrei und in sonstiger geeigneter Weise, z. B. durch Anschlag oder im Pfarrbrief oder in einer gesonderten Mitteilung an alle Wahlberechtigten der Pfarreiengemeinschaft bzw. Pfarrei mitzuteilen.
- (6) Sind die Bemühungen des Wahlausschusses nach § 5 (4) erfolglos, wird die Wahl nach § 10 dieser Wahlordnung als Persönlichkeitswahl durchgeführt. Der Wahlausschuss unterrichtet umgehend die Wahlberechtigten der Pfarreiengemeinschaft bzw. Pfarrei auf geeignete Weise über diese Entscheidung.

§ 6

Wahltermin

- (1) Der Wahltermin wird vom Bischöflichen Ordinariat auf einen bestimmten Sonntag, einschließlich der Vorabendmessen, für alle Pfarreiengemeinschaften bzw. Pfarreien des Bistums festgesetzt.

- (2) Der Wahlausschuss setzt Orte und ausreichende Zeitdauer der Wahlhandlung fest.
- (3) Jeder/jede Wahlberechtigte erhält eine Wahlbenachrichtigung.

§ 7 Wahl

- (1) Für den ungestörten Ablauf der Wahl hat der Wahlausschuss zu sorgen. Er hat die Namen der Wähler/Wählerinnen zu registrieren.
- (2) Die Wähler/Wählerinnen kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder zu wählen sind. Jeder Kandidat/jede Kandidatin kann nur eine Stimme erhalten.
- (3) Die Stimmzettel sind von Mitgliedern des Wahlausschusses entgegenzunehmen.

§ 8 Briefwahl

- (1) Wähler/Wählerinnen, die verhindert sind, persönlich zur Wahl zu kommen, erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.
- (2) Dieser Antrag kann bis zum Freitag vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Pfarramt oder einer vom Wahlausschuss zu bestimmenden Stelle gestellt werden. Nach Prüfung der Wahlberechtigung werden dem Antragsteller/der Antragstellerin folgende Unterlagen zugesandt oder ausgehändigt:
 - a) Briefwahlschein
 - b) amtlicher Stimmzettel
 - c) Stimmzettelumschlag
 - d) Wahlbriefumschlag
- (3) Der Briefwähler/die Briefwählerin füllt persönlich den Stimmzettel aus, übermittelt den Wahlbrief durch die Post oder auf andere Weise dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses über das zuständige Pfarramt, bzw. über die oben genannte Stelle, oder lässt den Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum abgeben. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig.
- (4) Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses sammelt die eingehenden Wahlbriefe und hält sie bis zum Wahltag ungeöffnet unter Verschluss.

- (5) Am Wahltag werden die eingegangenen Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht. Der Wahlausschuss öffnet die Wahlbriefe. Dabei darf der Stimmzettelumschlag nicht geöffnet werden, sondern muss nach Registrierung des betreffenden Briefwählers ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen werden.

§ 9

Allgemeine Briefwahl

- (1) Auf Beschluss des Wahlausschusses kann die Wahl auch als Allgemeine Briefwahl durchgeführt werden.
- (2) Bei Allgemeiner Briefwahl werden allen Wahlberechtigten Wahlunterlagen nach § 8 (2) zugesandt oder ausgehändigt.
- (3) Der Wahlausschuss legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt am Wahltag Wahlbriefe beim Pfarramt oder anderen vom Wahlausschuss festgelegten Stellen abgegeben werden können.
- (4) § 8 (3) - (5) findet entsprechend Anwendung.

§ 10

Persönlichkeitswahl

- (1) In Pfarreien/Filialen/Kuratien die einen eigenen Pfarrgemeinderat wählen und nicht mehr als 800 Gemeindemitglieder haben, kann der Pfarrgemeinderat beschließen, die Wahl als Persönlichkeitswahl durchzuführen. Dabei kann jeder/jede Wahlberechtigte unabhängig von einer Kandidatenliste höchstens so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel eintragen, als Mitglieder für den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.
- (2) Der Stimmzettel enthält neben dem Namen der Pfarrei und dem Wahltermin die Anzahl der in den Pfarrgemeinderat zu wählenden Mitglieder, ferner einen Hinweis auf § 10 (1) Satz 2.
- (3) Der Stimmzettel enthält auch einen Hinweis über die Wählbarkeit von Personen nach § 3 (1). Der Stimmzettel enthält auch einen Hinweis darauf, dass die Angaben zu den Personen deren Identifizierung einwandfrei ermöglichen müssen.
- (4) Wurde die Wahl zuerst als Listenwahl eingeleitet nach § 5 (4) und muss nach § 5 (6) verfahren werden, so enthält der Stimmzettel zunächst die Namen der Personen, die sich zur Kandidatur bereit erklärt hatten. Der Stimmzettel enthält den Hinweis, dass die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen, die der Wähler/die Wählerin nicht wählen will, zu streichen sind. Er trägt auch den Hinweis,

dass die nicht gestrichenen Kandidaten/Kandidatinnen auf die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates (§ 10 (1) Satz 2) angerechnet werden.

- (5) Der Wahlausschuss fragt die Gewählten (gem. § 11 (1)) in der Reihenfolge der erreichten Stimmen an und gibt ihnen drei Tage Zeit, sich für die Annahme der Wahl zu entscheiden. Falls keine Äußerung erfolgt, gilt die Annahme der Wahl als abgelehnt. Der Wahlausschuss erstellt über die Entscheidungen ein Protokoll, das vom Wahlausschussvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses unterzeichnet werden muß.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses

- (0) Bei der Wahl eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates in der Pfarreiengemeinschaft gilt:
 - (1) Damit möglichst jede Pfarrei im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat vertreten ist, gilt zunächst aus jeder Pfarrei der Kandidat/die Kandidatin als gewählt, der/die im Vergleich zu den anderen Kandidaten/Kandidatinnen aus dieser Pfarrei/Filiale/Kuratie die meisten Stimmen erhalten hat. Er/sie sollte dem entsprechenden Ortsausschuss angehören. Die weiteren Plätze werden nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen (ohne Rücksicht auf die Pfarreizugehörigkeit) vergeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - (2) Bei der Wahl eines Pfarrgemeinderates auf Pfarreebene gilt: Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - (3) Über Stimmzettel, aus denen zunächst nicht eindeutig der Wählerwille zu erkennen ist, entscheidet der Wahlausschuss.
 - (4) Das Ergebnis der Stimmzählung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
 - (5) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen.

§ 12

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in den Gottesdiensten und in sonstiger geeigneter Weise z. B. durch Anschlag oder im Pfarrbrief bekanntzugeben.
- (2) Die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich angefochten werden.
- (3) Der Wahlausschuss hat Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.

Wahlordnung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg,

beschlossen von der Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Würzburg am 25. Oktober 2008. Durch Bischof Dr. Friedhelm Hofmann am am 07. November 2008 in Kraft gesetzt.

Für Ihre Notizen:

Erläuterungen und Ergänzungen

zur Satzung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg und Wahlordnung der Pfarrgemeinderäte, Stand März 2009

§ 2 Bildung von Pfarrgemeinderäten

(1a) In einer Pfarreiengemeinschaft wird ein Gemeinsamer Pfarrgemeinderat gewählt, wenn der Pfarrer und die Mehrheit der bisher bestehenden Pfarrgemeinderäte dies beschließen.

Unter ...bisher bestehenden Pfarrgemeinderäten... ist das Gremium Pfarrgemeinderat, nicht die Person Pfarrgemeinderat zu verstehen. Das heißt, jeder Pfarrgemeinderat (Gremium) stimmt über den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat ab. Dabei entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 11, Abs. 6)¹. Der Gemeinsame Ausschuss/die Projektgruppe der Pfarreiengemeinschaft sammelt die Ergebnisse der einzelnen Abstimmungen. Bei gleicher Anzahl eines befürwortenden und eines ablehnenden Abstimmungsergebnisses entscheidet das Votum des Pfarrers, ob ein Gemeinsamer Pfarrgemeinderat gewählt wird. Der Gemeinsame Ausschuss/die Projektgruppe gibt dann das Ergebnis bekannt.

§ 4 Kompetenzen

(8) In Pfarreiengemeinschaften nehmen die Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen gemäß ihren Satzungen ihre Aufgabe in den einzelnen Pfarrgemeinden und für diese wahr. Bei ihren Sitzungen kann sich der Pfarrer durch von ihm ernannte Delegierte vertreten lassen. Die Gremien dieser Pfarrgemeinden informieren sich gegenseitig und arbeiten gedeihlich zusammen. Angelegenheiten, die alle Pfarrgemeinden betreffen, sollen in einer gemeinsamen Sitzung in Anwesenheit des Pfarrers behandelt werden, wobei die Rechte der einzelnen Pfarrgemeinderäte bzw. Kirchenverwaltungen gewahrt bleiben.

Der vierte Satz dieses Absatzes trifft nicht mehr zu. Die Angelegenheiten, die alle Pfarrgemeinden betreffen, werden (bei Einzelf Pfarrgemeinderäten) vom Gemeinsamen Ausschuss behandelt (es gilt die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses vom 19.03.2009). Diese Angelegenheiten sind in der Regel bereits in den bestehenden Kooperationsvereinbarungen festgehalten.

§ 5 Zusammensetzung

(4) Amtliche Mitglieder sind der Pfarrer, und die für die Pfarrei eingesetzten hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/innen.

Durch die Bildung der Pfarreiengemeinschaften ist diese Aufzählung zu präzisieren.

Einzel Pfarrgemeinderat:

Amtliche Mitglieder sind der Pfarrer, der/die Pfarrvikare, die Diakone im Hauptberuf und die auf die Pfarreiengemeinschaft angewiesenen hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/innen. Die konkrete Zuständigkeit regelt das Pastoralteam. (siehe auch § 9, Abs. 1)

Gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Amtliche Mitglieder sind der Pfarrer, der/die Pfarrvikare, die Diakone im Hauptberuf, die im Territorium eingesetzten Priester mit Seelsorgeauftrag, und die weiteren für die Pfarreiengemeinschaft eingesetzten hauptberuflichen pastoralen MitarbeiterInnen.

§ 5 Zusammensetzung

(8) Ist eine Pfarrei nicht im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat der Pfarreiengemeinschaft vertreten, so ist von den gewählten und amtlichen Mitgliedern eine Vertreterin/ein Vertreter hinzuzuwählen.

Hier ist mit Pfarrei die Wahleinheit (vgl. § 4, Abs. 3 Wahlordnung) gemeint.

§ 5 Zusammensetzung

(10) Als Mitglieder mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates teil die weiteren in der Pfarrei tätigen Priester und nebenberuflichen Diakone, ein Vertreter/eine Vertreterin der hauptberuflichen Angestellten der Pfarrgemeinde, ein Mitglied der Kirchenverwaltung (nach Art. 24, Abs. (2) KiStiftO) und eine Vertreterin/ein Vertreter der in der Pfarrei tätigen Ordensleute.

Um die in den Pfarreien bestehenden kirchlichen Einrichtungen stärker in den Blick der Gemeinde zu bekommen, wurde dieser Artikel ergänzt um den Zusatz: „Pastorales Personal das in der Pfarreiengemeinschaft ausschließlich kategorial (Krankenhaus, Altenheim ...) tätig ist, nimmt an den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses mit beratender Stimme teil.“

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Pfarrer, der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern, von denen eines die Schriftführung übernimmt. Dabei ist anzustreben, den Vorstand paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen.

Falls sich der Pfarrer im Verhinderungsfall vertreten lassen will, gilt § 4, Abs. 8, Satz 2. Diese Vertretung können nur hauptberufliche pastorale Mitarbeiter/innen wahrnehmen.

§ 10 Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung

(3) Die/der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Pfarrgemeinderat bei den Sitzungen der Kirchenverwaltung (vgl. Art. 24, Abs. (3) KiStiftO).

Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat legt in der konstituierenden Sitzung die Vertretung in die einzelnen Kirchenverwaltungen fest. Es ist darauf zu achten, dass möglichst Pfarrgemeinderatsmitglieder aus der jeweiligen Pfarrei diese Vertretung übernehmen.

Zusätzlich wird ein Mitglied für die Vertretung in den Gemeinsamen Finanzausschuss gewählt (siehe Geschäftsordnung des Gemeinsamen Finanzausschusses 1.3, in Verbindung mit Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses 2.4).

Bei Einzelf Pfarrgemeinderäten wird die Vertretung in den Gemeinsamen Finanzausschuss vom Gemeinsamen Ausschuss (des Pfarrgemeinderates) gewählt (siehe Geschäftsordnung des Gemeinsamen Finanzausschusses 1.3).

§ 10 Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung

(4) Wenigstens einmal im Jahr, zweckmäßigerweise vor Erstellung des Haushaltsplans, ist eine gemeinsame Sitzung von Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung abzuhalten.

(5) Für seine Aufgaben erstellt der Pfarrgemeinderat einen Etat (Art. 11, Abs. (5) Ziffer 8, KiStiftO), der mit dem Haushaltsplan der Kirchenstiftung zu koordinieren ist. Die verwaltungstechnische Abwicklung erfolgt durch die Kirchenverwaltung.

Diese Regelungen sind bei einem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat nicht nötig. Der Haushaltsplan für den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat der Pfarreiengemeinschaft wird vom Gemeinsamen Finanzausschuss festgelegt (siehe 2.1 Geschäftsordnung des Gemeinsamen Finanzausschusses vom 19.03.2009).

§ 11 Arbeitsweise

(6) Der Pfarrgemeinderat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Sind in Filialgemeinden Pfarrgemeinderäte gebildet, so ist für gemeinsame Aufgaben der Gesamtgemeinde eine Beschlussfassung nur in einer gemeinsamen Sitzung unter Wahrung der Rechte der einzelnen Pfarrgemeinden möglich.

Der dritte Satz ... Sind in Filialgemeinden ... ist nicht mehr zutreffend. Für die „gemeinsamen Aufgaben der Gesamtgemeinde“ ist der Gemeinsame Ausschuss zuständig.

§ 12 Ortsausschuss/Gemeinsamer Ausschuss

(1) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat der Pfarreiengemeinschaft richtet für Belange, die in der einzelnen Pfarrei verbleiben, für jede Pfarrei einen Sachausschuss für örtliche Belange (Ortsausschuss) ein.

Zusammensetzung:

- Dem Ortsausschuss sollen in der Regel die gewählten Pfarrgemeinderäte des entsprechenden Ortes angehören (siehe § 11, Abs. 0² - Wahlordnung der Pfarrgemeinderäte).
- Der Pfarrer oder der/die von ihm delegierte hauptberufliche Mitarbeiter/in.
- Weitere Personen, die vom Ortsausschuss hinzugewählt werden. Zur Legitimation werden diese Personen vom Gemeinsamen Pfarrgemeinderat bestätigt.
- Mit beratender Stimme nimmt ein Mitglied der Kirchenverwaltung an den Sitzungen teil (analog § 5, Abs.10). Es ist nicht vorgesehen, dass alle Kirchenverwaltungsmitglieder dem Ortsausschuss angehören, da eine Vermengung der Aufgaben nicht vorgesehen ist.

Der Ortsausschuss ist für die Dauer der Wahlperiode des Pfarrgemeinderates „eingesetzt“.

Arbeitsweise/Kompetenzen

Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat legt die gemeinsamen pastoralen Aufgaben fest. Hierbei kann evtl. Rückgriff auf die vormalige Kooperationsvereinbarung genommen werden. In allen übrigen Angelegenheiten ist der Ortsausschuss zuständig. Er wird wie ein Sachausschuss behandelt (siehe § 13 Sachausschüsse).

Der Ortsausschuss kann Arbeitsgruppen mit weiteren Mitgliedern bilden, die projektbezogen arbeiten (z. B. Pfarrfest, Gestaltung der Fronleichnamsprozession, etc.).

§ 12 Ortsausschuss/Gemeinsamer Ausschuss

(2) Die Pfarrgemeinderäte in einer Pfarreiengemeinschaft bilden einen Gemeinsamen Ausschuss, der auf Grundlage einer Vereinbarung die gemeinsamen Angelegenheiten beschließt.

Siehe Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuss der Pfarrgemeinderäte einer Pfarreiengemeinschaft vom 15.09.2007. - 24 -

§ 17 Geschäftsordnung

Es gibt im Bistum Würzburg keine Mustergeschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat.

§ 4 Vorbereitung der Wahl (Wahlordnung)

(3) Der Wahlausschuss beschließt die Zahl der zu Wählenden.

Bei einem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat muss der Wahlausschuss zusätzlich die Wahl-einheiten feststellen. Die Zahl der Wahl-einheiten entspricht der Zahl der bestehenden Pfarr-gemeinderäte (Gremien). Wurde bisher bereits ein Gemeinsamer Pfarrgemeinderat gewählt, so gilt dieses Gebiet als eine Wahl-einheit.

§ 5 Aufgaben des Wahlausschusses

(5) Dieser Wahlvorschlag ist zwei Wochen lang zur Einsicht offen zulegen. Er ist außerdem vorher in den Gottesdiensten eines Sonntags in der Pfarreiengemeinschaft bzw. Pfarrei und in sonstiger geeigneter Weise, z. B. durch Anschlag oder im Pfarrbrief oder in einer gesonderten Mitteilung an alle Wahlberechtigten der Pfarreiengemeinschaft bzw. Pfarrei mitzuteilen.

Die Offenlegung soll am Verwaltungssitz der Pfarreiengemeinschaft und in den übrigen Pfarrbüros erfolgen.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

(0²) Bei der Wahl eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates in der Pfarreiengemeinschaft gilt: Damit möglichst jede Pfarrei im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat vertreten ist, gilt zunächst aus jeder Pfarrei der Kandidat/die Kandidatin als gewählt, der/die im Vergleich zu den anderen Kandi-daten/Kandidatinnen aus dieser Pfarrei/Filiale/Kuratie die meisten Stimmen erhalten hat. Er/sie sollte dem entsprechenden Ortsausschuss angehören. Die weiteren Plätze werden nach der An-zahl der erhaltenen Stimmen (ohne Rücksicht auf die Pfarreizugehörigkeit) vergeben. Bei Stim-mengleichheit entscheidet das Los.

Hier gilt als Pfarrei die Wahl-einheit (analog § 4, Abs. 3 Wahlordnung).

Würzburg, 10.03.2009



Dr. Karl Hillenbrand
Generalvikar

¹Wenn nichts anderes angegeben, beziehen sich die Angaben auf die Satzung der Pfarrgemein-deräte.

²Der Fehlerteufel hat zugeschlagen. Bitte korrigieren Sie in Ihrer Wahlordnung S. 19, § 11 Fest-stellung des Wahlergebnisses die erste Absatznummerierung von Ziffer (1) in Ziffer (0).

Was Sie schon immer über den „Gemeinsamen Pfarrgemeinderat“ wissen wollten ...!

1. Wahl des gemeinsamen Pfarrgemeinderates

1.1 Wer entscheidet, ob ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat gewählt wird?

Hier gibt die Pfarrgemeinderatssatzung (vom 07.11.2009) unter § 2, Abs.1a Auskunft:

„In einer Pfarreiengemeinschaft wird ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat gewählt, wenn der Pfarrer und die Mehrheit der bisher bestehenden Pfarrgemeinderäte dies beschließen.“

Das heißt, es wird in jedem vorhandenen Pfarrgemeinderat (zusammen mit dem Pfarrer) abgestimmt. Für die Abstimmung genügt die Mehrheit (vgl. § 11, Abs. 6). Das Ergebnis wird in den Gemeinsamen Ausschuss bzw. in die bestehende Projektgruppe zur Errichtung der Pfarreiengemeinschaft eingebracht und bestätigt. Der Gemeinsame Ausschuss/die Projektgruppe der Pfarreiengemeinschaft sammelt die Ergebnisse der einzelnen Abstimmungen. Bei gleicher Anzahl eines befürwortenden und eines ablehnenden Abstimmungsergebnisses entscheidet das Votum des Pfarrers, ob ein Gemeinsamer Pfarrgemeinderat gewählt wird. Der Gemeinsame Ausschuss/die Projektgruppe gibt dann das Ergebnis bekannt.

Zur Wahl selbst siehe die Wahlordnung und „Erläuterungen und Ergänzungen zur Satzung“.

1.2 Kann sich eine Pfarrei (Kuratie/Filiale) gegen die Wahl eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates sperren?

Eine Pfarrei kann in ihrem ablehnenden Votum bei der Entscheidung, ob ein Gemeinsamer Pfarrgemeinderat gewählt werden soll, von den anderen Pfarreien ihrer Pfarreiengemeinschaft überstimmt werden.

Wenn diese Pfarrei sich entschließt, auch keinen Kandidaten auf die Liste für die Wahl des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates zu stellen, kann der konstituierte Gemeinsame Pfarrgemeinderat mindestens eine Person aus dieser Gemeinde hinzuwählen. Ist dies nicht möglich, dann ist diese Gemeinde nicht im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat vertreten. Die Anliegen dieser Gemeinde vertritt der Gemeinsame Pfarrgemeinderat.

1.3 Kann der Pfarrer den gemeinsamen Pfarrgemeinderat verhindern oder auch durchsetzen?

Nur bei Stimmgleichheit entscheidet der Pfarrer!

1.4 Kann in einer Pfarreiengemeinschaft mit mehreren residierenden Pfarrern ein Gemeinsamer Pfarrgemeinderat gewählt werden?

Auch in dieser Pfarreiengemeinschaft kann ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat gewählt werden. In diesem Fall wird vom Bischof der „koordinierende Pfarrer“ bestimmt. Er ist dann in der Vorstandschaft des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates als geborenes Mitglied tätig.

Die Pfarrer vereinbaren (in der Übergangszeit) die pastoralen Bereiche, in denen sie zusammenarbeiten.

2. Ortsausschüsse

2.1 Wann werden Ortsausschüsse gebildet?

Wenn ein Gemeinsamer Pfarrgemeinderat gebildet ist, werden in den vertretenen Gemeinden Ortsausschüsse gebildet. Sie treten mindestens einmal im Jahr zusammen.

Wenn eine Ortschaft nicht im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat vertreten ist, kann kein Ortsausschuss gebildet werden.

2.2 Wie setzen sich die Ortsausschüsse zusammen?

Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat der Pfarreiengemeinschaft richtet Ortsausschüsse ein (§ 12, Abs. 1). Im Ortsausschuss sind die gewählten Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates aus der jeweiligen Pfarrei, Kuratie oder Filiale (entspricht der Wahleinheit) in der Regel Mitglieder (siehe Wahlordnung § 11, Abs. 0).

Der Ortsausschuss kann weitere Mitglieder hinzuwählen. Die Bestätigung der Mitglieder des Ortsausschusses einer Gemeinde geschieht durch den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Er legitimiert damit die Zusammensetzung des Ortsausschusses.

Der Ortsausschuss ist für die Dauer der Wahlperiode des Pfarrgemeinderates eingesetzt.

Während der Wahlperiode des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates ist ein Wechsel in der Besetzung des Ortsausschusses möglich.

Es ist auch möglich und wünschenswert, dass der Ortsausschuss Arbeitsgruppen bildet, die projektbezogen arbeiten (z. B. Pfarrfest, Gestaltung der Fronleichnamsprozession etc.).

Mit beratender Stimme nimmt ein Mitglied der jeweiligen Kirchenverwaltung an den Sitzungen des Ortsausschusses teil (analog § 5, Abs. 10).

2.3 Müssen in einem Ortsausschuss hauptberufliche pastorale Mitarbeiter/innen vertreten sein?

Das entscheidende Gremium für die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/innen ist der Gemeinsame Pfarrgemeinderat der Pfarreiengemeinschaft. Darüber hinaus kann es im Pastoralteam zu einer Aufgabenteilung kommen, in der hauptberufliche Mitarbeiter/innen für einzelne Orte Ansprechpartner/innen sind. Wenn sie vom Pfarrer delegiert sind, haben sie im Ortsausschuss Sitz und Stimme.

Der Pfarrer ist in allen Ortsausschüssen stimmberechtigt; er wird über die Sitzungen informiert und ist eingeladen, bei den Sitzungen teilzunehmen. Bei wichtigen Themen oder Entscheidungen soll er die Einladung annehmen und anwesend sein.

2.4 Welche Kompetenzen haben die Ortsausschüsse?

Die Kompetenzen der Ortsausschüsse sind in der (vormals abgeschlossenen) Kooperationsvereinbarung festgelegt (unter dem Punkt „Gemeinsame Angelegenheiten sind nicht“ oder „In den einzelnen Pfarreien verbleiben folgende Aufgaben“). In diesen ehemals vereinbarten Seelsorgefeldern und Themenbereichen ist der Ortsausschuss beschlussfähig (§ 13, Abs. 4) und eigenständig handlungsberechtigt - auch in der Öffentlichkeitsarbeit - ansonsten wird der Ortsausschuss wie ein Sachausschuss (§ 13) behandelt:

Die Ortsausschüsse berichten im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat über ihre Arbeit (analog § 13, Abs. 3). Die Kompetenzen des Ortsausschusses überträgt der Gemeinsame Pfarrgemeinderat. Ansonsten gilt § 13 der Pfarrgemeinderatssatzung.

Der Ortsausschuss kann für „seine“ Gemeinde eine „Pfarrversammlung“ einberufen (§ 14, Abs. 1 und 2 werden analog angewendet).

2.5 Ist es möglich, dass die Kirchenverwaltung und der Ortsausschuss ein einziges Gremium bilden?

Dies ist nicht möglich, weil es eigenständige Gremien mit unterschiedlichen Aufgaben sind. Auch eine Identität der Personen ist nicht sinnvoll, weil es Interessenkollisionen geben könnte. Ein Mitglied der Kirchenverwaltung sollte allerdings (analog zum Pfarrgemeinderat) beratendes Mitglied im Ortsausschuss sein. Dieses Mitglied bestimmen die Kirchenverwaltungsmitglieder des jeweiligen Ortes.

3. Kann es innerhalb einer Pfarreiengemeinschaft gemeinsame Teilpfarrgemeinderäte geben, die mehrere Gemeinden umfassen?

Es ist denkbar, dass innerhalb einer Pfarreiengemeinschaft von beispielsweise sieben Gemeinden vier Orte, die bereits seit längerem zusammenarbeiten (und auch schon vormals einen übergreifenden Pfarrgemeinderat gewählt hatten), sich entschließen, einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat auch für diese Wahlperiode für ihre Gemeinden zu wählen. Daneben könnten die übrigen drei Gemeinden einen zweiten gemeinsamen Pfarrgemeinderat anstreben. In diesem Fall gäbe es innerhalb einer Pfarreiengemeinschaft zwei „gemeinsame“ Pfarrgemeinderäte.

Dieser Fall ist in der Satzung nicht vorgesehen, in Einzelfällen dennoch möglich. Es muss ein begründeter Antrag an den Generalvikar gerichtet werden, der im Sinne einer Einzelfallentscheidung diese Form genehmigen kann. Auch in diesem Fall muss ein Gemeinsamer Ausschuss der Pfarreiengemeinschaft gebildet werden!

Wenn in einer Pfarreiengemeinschaft weiterhin mehrere Pfarrgemeinderäte bestehen ...

Sind die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/innen in einer Pfarreiengemeinschaft in allen Pfarrgemeinderäten vertreten?

In einer Pfarreiengemeinschaft sind alle hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/innen auf die gesamte Pfarreiengemeinschaft angewiesen. Es gibt nur einen Pfarrer (bzw. koordinierenden Pfarrer in einer Übergangszeit), der amtlicherseits zum Vorstand der Pfarrgemeinderäte gehört (siehe § 9, Abs 1). Das Gremium, in dem alle hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/innen als Mitglieder vertreten sind, ist in diesem Fall der Gemeinsame Ausschuss der Pfarreiengemeinschaft.

In einer internen Aufgabenteilung können dann die hauptberuflichen Mitarbeiter/innen klären, wer im Verhinderungsfall den Pfarrer vertritt. Eine generelle Vertretung ist nicht möglich. Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen können eine solche Delegation nicht erhalten (für die Kirchenverwaltung kann allerdings auf Vorschlag des Pfarrers vom Generalvikar ein/e ehrenamtliche/r stellvertretende/r Kirchenverwaltungsvorsitzende/r ernannt werden).

Würzburg, 10.03.09



Dr. Karl Hillenbrand
Generalvikar

Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuss der Pfarrgemeinderäte einer Pfarreiengemeinschaft

Zur Koordinierung und Durchführung der gemeinsamen pastoralen Aufgaben in einer Pfarreiengemeinschaft bilden die Pfarrgemeinderäte der beteiligten Pfarreien, Kuratien und Filialen einen **Gemeinsamen Ausschuss**¹, der **in allen gemeinsamen Angelegenheiten** die Möglichkeit der Beschlussfassung hat.

1. Zusammensetzung

Der Gemeinsame Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1.1 Geborene Mitglieder

- Der (koordinierende) Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft²,
- die Pfarrvikare und mitarbeitenden Priester³,
- das haupt- und nebenberufliche pastorale Personal⁴,
- ehrenamtliche Ansprechpersonen⁵, soweit sie nicht zu den entsandten Mitgliedern gehören.

1.2 Entsendete Mitglieder (Delegierte)

In den Gemeinsamen Ausschuss entsenden die in der Pfarreiengemeinschaft zusammengeschlossenen Pfarreien, Kuratien und Filialen eine festzulegende Anzahl von Vertretern / Vertreterinnen (mindestens ein/e Delegierte/r). In der Regel sind dies die Vorsitzenden und/oder stellvertretenden Vorsitzenden der jeweiligen Pfarrgemeinderäte. Die Delegation ist verbindlich, kann aber bei Verhinderung von einer Vertretung wahrgenommen werden. Aus Gründen der Arbeitsfähigkeit sollte das Gremium die Anzahl von 15 Mitgliedern nicht übersteigen.

1.3 Vertreter der Kirchenverwaltungen

Mindestens ein Vertreter aller Kirchenverwaltungen ist beratendes Mitglied im Gemeinsamen Ausschuss. Der / die Delegierte/n der Kirchenverwaltungen wird/werden durch den Gemeinsame Finanzausschuss⁶ benannt.

-
- 1 siehe „Richtlinien für die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte und der Kirchenverwaltungen einer Pfarreiengemeinschaft“ vom 15.09.2007, veröffentlicht im WDBI, Nr. 18 vom 02.11.2007.
 - 2 Für eine Übergangszeit auch weitere Pfarrer, siehe dazu „Richtlinien für die Errichtung von Pfarreiengemeinschaften“, Fußnote 6 veröffentlicht im WDBI Nr. 15 vom 28.09.2006.
 - 3 Die Diözesanstatuten für Pfarrvikare sind im WDBI Nr. 12 vom 13.07.2007 veröffentlicht.
 - 4 sofern sie einen Seelsorgeauftrag in der Pfarreiengemeinschaft haben; ist pastorales Personal in der Pfarreiengemeinschaft ausschließlich kategorial tätig (Krankenhaus, Altenheim ...), so nehmen sie am Gemeinsamen Ausschuss als beratende Mitglieder teil.
 - 5 Zur Stellung der Vertrauensperson siehe „Verwirklichung Kooperativer Pastoral in der Diözese Würzburg“, S. 30 – 33.
 - 6 Siehe die Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Finanzausschuss, Ziff. 2.2.

1.4 Weitere Mitglieder

Bei Bedarf können der/die Angestellte/n im Pfarrbüro und der/die Gottesdienstbeauftragte/n hinzugezogen werden. Sie haben beratende Stimme.

2. Aufgaben und Arbeitsweise

2.1 Der gemeinsame Ausschuss koordiniert und steuert zusammen mit dem (koordinierenden) Pfarrer das Zusammenwirken der einzelnen Pfarreien mit ihren Filialen und den Kuratien im Sinne des Pastoralkonzeptes einer Pfarreiengemeinschaft.

2.2 Der Gemeinsame Ausschuss achtet darauf, unnötige Doppelungen in der Gestaltung der Seelsorge und in der Durchführung seelsorgerlicher Maßnahmen zu vermeiden.

2.3 Zu bestimmten Schwerpunkten der Pastoral können gemeinsame Projekt- oder Arbeitsgruppen gebildet werden. Die katholischen Verbände sind einzubeziehen.

2.4 Der Gemeinsame Ausschuss wählt aus dem Kreis der Laienvertreter eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in. Diese bilden zusammen mit dem (koordinierenden) Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft den Vorstand.

Der Gemeinsame Ausschuss wählt eine/n Delegierte/n für den Gemeinsamen Finanzausschuss, der an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnimmt.

2.5 Die Amtszeit des Vorstandes und der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses entspricht der Amtszeit der Pfarrgemeinderäte.

2.6 Der Gemeinsame Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr zusammen.

Hierzu lädt der/die Vorsitzende (im Verhinderungsfall: die/der stellvertretende Vorsitzende) zusammen mit dem (koordinierenden) Pfarrer schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher ein.⁷

2.7 Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfähigkeit ist außerdem die Anwesenheit von mindestens einem Vertreter jeder Pfarrei, Kuratie und Filiale nötig. Sind in ländlichen Pfarreiengemeinschaften einzelne Gemeinden mit nur einem/einer Delegierten vertreten, so ist festzulegen, in welcher Anzahl die Gemeinden der Pfarreiengemeinschaft vertreten sein müssen, um die Beschlussfähigkeit herbeizuführen.

⁷ Als hilfreich hat sich erwiesen, vor der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses in den einzelnen Pfarreien, Kuratien und Filialen jeweils eine Pfarrgemeinderatssitzung anzuberaumen, um die vorliegende Tagesordnung zu beraten.

2.8 Konsensentscheidungen werden angestrebt. Beschlüsse werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Das Vetorecht des Pfarrers gemäß §11 Absatz 7 der Satzung der Pfarrgemeinderäte vom Jahre 2008 ist davon nicht berührt.

2.9 Über die Sitzungen ist ein (Ergebnis-)Protokoll zu fertigen.

2.10 Die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses sind grundsätzlich öffentlich, außer wenn Nichtöffentlichkeit für die gesamte Tagesordnung oder für einzelne Tagesordnungspunkte beschlossen wird.

2.11 Der Gemeinsame Ausschuss kann die Pfarrgemeinderäte der einzelnen Pfarrgemeinden zu einer gemeinsamen Sitzung einladen, wenn eine Angelegenheit von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung beraten werden soll. Die Kompetenzen des Gemeinsamen Ausschusses bleiben davon unberührt.

Diese Geschäftsordnung ergänzt die „Richtlinien für Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen einer Pfarreiengemeinschaft“ vom 15.09.2007².

Würzburg, den 19.03.2009



Dr. Friedhelm Hofmann
Bischof von Würzburg

8 Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind für alle Pfarreiengemeinschaften im Bistum verbindlich. Präzisierungen, die in der „Vereinbarung zur Gestaltung der Zusammenarbeit“ niedergelegt sein müssen, sind in folgenden Punkten möglich bzw. nötig:

- Anzahl der Delegierten der einzelnen Pfarrgemeinderäte (Ziff. 1.2)
- Weitere Mitglieder im Gemeinsamen Ausschuss mit beratender Stimme (Ziff. 1.4)
- Beschlussfähigkeit des Gemeinsamen Ausschusses (Ziff. 2.7)

Für Ihre Notizen: